

Bedingungen und Erläuterungen

für

Landwirtschaftliche Versicherungen

- A Gebäude-Feuerversicherung
- B Gebäude-Leitungswasserversicherung
- C Gebäude-Sturmversicherung
- D Inhalts-Feuerversicherung
- E Landkasko-Versicherung

Inhaltsübersicht

Seite zu Vertrag zu Vertrag

Gebäude-Feuerversicherung

Inhalts-Feuerversicherung

- 4 1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)
- 18 2. Sonder- und Zusatzbedingungen
- 18 2.1 Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87)
- 21 2.2 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)
- 22 2.3 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Inhalts-Feuerversicherung
- 23 2.4 Erweiterung des Versicherungsortes (LZB 87)
- 23 2.5 Neuwertversicherung für einzeln bezeichnete landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- 23 2.6 Sachen in Feld- und Reihenscheunen
- 23 2.7 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben
- 24 2.8 Sonderbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung
- 25 2.9 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 25 2.10 Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung
- 25 2.11 Erweiterter Versicherungsschutz für Wohngebäude/Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück
- 28 2.12 Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Gebäude-Leitungswasserversicherung

- 32 1. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87)
- 46 2. Sonderbedingungen
- 46 2.1 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)
- 46 2.2 Erweiterte Leitungswasserversicherung
- 46 2.3 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- 46 2.4 Erweiterter Versicherungsschutz für Wohngebäude/Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück

Gebäude-Sturmversicherung

- 47 1. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87)
- 61 2. Sonderbedingungen
- 61 2.1 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)
- 61 2.2 Schäden durch Hagel
- 61 2.3 Erweiterter Versicherungsschutz für Wohngebäude/Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück

Landkasko-Versicherung

- 62 Allgemeine Bedingungen für die Landkasko-Versicherung

Gebäude-Wasserrohrversicherung

- 46 1. Allgemeine Bedingungen für die Wasserrohrversicherung (AWR 87)
- 46 2. Sonderbedingungen
- 46 2.1 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)
- 46 2.2 Erweiterte Leitungswasserversicherung
- 46 2.3 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- 46 2.4 Erweiterter Versicherungsschutz für Wohngebäude/Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück

A Gebäude-Feuerversicherung

vorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrißsen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

D Inhalts-Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Gefahrumsstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 10 Versicherung für fremde Rechnung
- § 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 12 Entschädigungsgrenzen
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnahmers im Versicherungsfall
- § 14 Besondere Verwirkungsgründe
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Wiederherbeigegeschaffte Sachen
- § 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- § 21 Agentenvollmacht
- § 22 Gerichtsvollmacht
- § 23 Schlußbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) Löschchen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäß Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 4. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrißsen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung her-

vorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrißsen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weiterleitet wird;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, daß sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
-) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuershcheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- e) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, daß der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

6. Folgeschäden sind durch Nr. 5 a und 5 c nicht ausgeschlossen. Durch Nr. 5 d und 5 e sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschläden sind.
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 a bis 5 d gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, daß sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

7. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- c) sie sicherungshalber übertragen hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VWG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnahmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnahmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnahmer nicht versichert zu werden brauchen.

*) Der Ertrag von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.
Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Ist Versicherung der Betriebeinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht

- a) Bargeld;
- b) Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karten, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
- d) Muster, Anschaumodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, fernertypengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- e) zuglassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabautomaten, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist.

7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist daran die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Einsatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zl. Hilfeleistung verpflichteter werden nicht ersetzt.

2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 WVG.

3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsort und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind;
- freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;

- c) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- d) die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 2 a) der Datenträger;
- soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

4 Versicherungsort

- 1. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 14 Nr. 1.
- 2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- 3. Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert

- a) Bargeld;
- b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen. 4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 50 DM je Registrierkasse und außerdem auf 500 DM je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Begriffe vereinbart sind.

5. Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluß gemäß Nr. 3 versichert.

§ 5 Versicherungswert

1. **Versicherungswert von Gebäuden ist**
 - a) der Neuwert;
 - b) Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - c) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt; oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Bewertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. **Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangestönden ist**

- a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeinsamer Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

3. **Versicherungswert**

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind;
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen und
- d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 VfG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

4. **Versicherungswert von Wertpapieren ist**

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. **Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.**

Dies gilt auch für Muster, Anschaumodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzulegen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 WG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VfG anfechten.

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzulegen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VfG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 VfG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzulegen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VfG.
Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienansatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefährmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonderlich vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5000 DM nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VfG zur Kündigung berechtigt oder auch

leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreitritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VWG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 b, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VWG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen. Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neue Versicherungsjahr beginnt.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VWG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gelten §§ 39, 91 VWG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rücksändige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VWG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einemjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jeden des darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Übersicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgemeinversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VWG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VWG als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Beitrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuem Inhalt geschlossen worden wäre.

5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VWG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VWG.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherers ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherers übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VWG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

2. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beiträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VWG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

5. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1 a und Nr. 2 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubringen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinsen Wert (§ 5 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 b oder 5 c erfüllt sind und die Wiederaufstellung notwendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

1. bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
2. bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnahmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnahmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzulegen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- bei Schäden über 10 000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen;

- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

- d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu ertheilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

- f) Veränderungen der Schadendienststelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

- g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

- h) Verletzt der Versicherungsnahmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 WG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegrafische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.

- i) Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

- j) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnahmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Be-trugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

3. Wird der Versicherungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsbinding stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- wie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;
- bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b,
- alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die

Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 11, 12 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebeinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung vom Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Gründerneinde eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtsskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuziegen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 5 oder Nr. 6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzaubern.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzaubern oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotserfahren für Kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgelangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelte hat oder laufend betreut.

§ 22 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 WG.

§ 23 Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Satzung des Versicherers.
Ein Auszug aus der Satzung des Versicherers und den Gesetzesbestimmungen ist im Heft „FS 83.30 – Allgemein“ abgedruckt.

2. Sonder- und Zusatzbedingungen

2.1 Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87)

Versicherte Gefahren und Schäden; Gefahrerhöhung

- § 1 Räucher- und Trocknungsanlagen; Räucher- und Trocknungsgut
- § 2 Schäden durch Stromschlag
- § 3 Nutzungsänderungen

Versicherte Sachen und Interessen

- § 4 Tiere
- § 5 Ernteerzeugnisse
- § 6 Fremdes Eigentum

Versicherungsort

- § 7 Versicherungsort
- § 8 Feld- und Reihenscheunen; Schober (Diemen); Großballenlager
- § 9 Abhängige Außenversicherung

Nutzungszeitpunkt

- § 10 Versicherungswert von beweglichen Sachen
 - § 11 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei landwirtschaftlichen Gebäuden
- Es gelten die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Versicherte Sachen und Interessen

§ 4 Tiere

1. Die Versicherung des Tierbestandes umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.
2. Tiere in Intensiv-Haltung sowie Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert sind jedoch nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
Als Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert gelten Tiere mit mindestens doppelter Marktwert, gemessen an den örtlichen Marktpreisnotierungen für Tiere der normalen Nutzungsklasse.

§ 5 Ernteerzeugnisse

1. Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saat, aus genommenen Hackfrüchten und Obst, die sich im Freien befinden.
2. In der Versicherungssumme zu berücksichtigen sind die gesamten Ernteerzeugnisse einschließlich der älteren Bestände und des Zukaus, ausgenommenen Hackfrüchte und Obst im Freien, mit dem vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres, gleichgültig ob die Sachen in die Gebäude gebracht werden oder nicht.
3. Der Bestand an Ernteerzeugnissen zur Zeit des Versicherungsfalls ist durch ordnungsgemäß geführte Wirtschaftsbücher, durch Belege oder auf sonstige zuverlässige Weise nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, dann wird höchstens der Betrag entschädigt, der sich ergäbe, wenn die Vorräte sich gleichmäßig vermindert hätten, und zwar bei Dreschfrucht und Stroh vom 1. September an täglich um 1/300, bei Futtergewächsen vom 1. November an täglich um 1/240.
4. Für die Wertberechnung sind die Erzeugerabgabepreise des nächsten Marktortes maßgebend, für Ernteerzeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, die Wiederbeschaffungspreise.

Der Preis für Saatgut ist nur für solche Ernteerzeugnisse maßgebend, die ausdrücklich als Saatgut durch eine zuständige Stelle anerkannt sind. Bei noch nicht geeigneten Ernteerzeugnissen werden vom Erzeugerabgabepreis die ersparten Erntebergungskosten abgezogen.

§ 6 Fremdes Eigentum

Der Einstich des fremden Eigentums gemäß § 2 Nr. 4 AFB 87 gilt nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

Versicherungsort

§ 7 Versicherungsort

1. Versicherungsort für Tiere, Betriebseinrichtung, Ernteerzeugnisse und sonstige Vorräte der Landwirtschaft sind
 - a) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäude auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück;
 - b) alle Hofräume und Ländereien des Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege;
 - c) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablegerungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen.

Versicherte Sachen und Interessen

§ 4 Tiere

1. Die Versicherung des Tierbestandes umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.
2. Tiere in Intensiv-Haltung sowie Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert sind jedoch nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
Als Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert gelten Tiere mit mindestens doppelter Marktwert, gemessen an den örtlichen Marktpreisnotierungen für Tiere der normalen Nutzungsklasse.

§ 5 Ernteerzeugnisse

1. Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saat, aus genommenen Hackfrüchten und Obst, die sich im Freien befinden.
2. In der Versicherungssumme zu berücksichtigen sind die gesamten Ernteerzeugnisse einschließlich der älteren Bestände und des Zukaus, ausgenommenen Hackfrüchte und Obst im Freien, mit dem vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres, gleichgültig ob die Sachen in die Gebäude gebracht werden oder nicht.
3. Der Bestand an Ernteerzeugnissen zur Zeit des Versicherungsfalls ist durch ordnungsgemäß geführte Wirtschaftsbücher, durch Belege oder auf sonstige zuverlässige Weise nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, dann wird höchstens der Betrag entschädigt, der sich ergäbe, wenn die Vorräte sich gleichmäßig vermindert hätten, und zwar bei Dreschfrucht und Stroh vom 1. September an täglich um 1/300, bei Futtergewächsen vom 1. November an täglich um 1/240.
4. Für die Wertberechnung sind die Erzeugerabgabepreise des nächsten Marktortes maßgebend, für Ernteerzeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, die Wiederbeschaffungspreise.

Der Preis für Saatgut ist nur für solche Ernteerzeugnisse maßgebend, die ausdrücklich als Saatgut durch eine zuständige Stelle anerkannt sind. Bei noch nicht geeigneten Ernteerzeugnissen werden vom Erzeugerabgabepreis die ersparten Erntebergungskosten abgezogen.

§ 6 Fremdes Eigentum

Der Einstich des fremden Eigentums gemäß § 2 Nr. 4 AFB 87 gilt nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

Versicherungsort

§ 7 Versicherungsort

1. Versicherungsort für Tiere, Betriebseinrichtung, Ernteerzeugnisse und sonstige Vorräte der Landwirtschaft sind
 - a) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäude auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück;
 - b) alle Hofräume und Ländereien des Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege;
 - c) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablegerungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen.

2. Die in Nr. 1 genannten versicherten Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur, soweit Außenversicherung besonders vereinbart ist.
3. Hackfrüchte und Obst sind nur in Gebäuden versichert.
4. Die Bestimmungen der Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht für Sachen in Feld- und Reihenscheunen sowie für Schober (Diemen) und Großballenlager (§ 8).

§ 8 Feld- und Reihenscheunen; Schober (Diemen); Großballenlager

Für Sachen in Feld- und Reihenscheunen sowie für Schober (Diemen) und Großballenlager besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

§ 9 Abhängige Außenversicherung

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch außerhalb des Versicherungsorts versichert. Dies gilt jedoch, sofern nicht etwas anderes vereinbart, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- Ist danach die Entschädigung oder eine Teilentschädigung gemäß § 16 Nr. 1 AFB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 v. H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Zahlung leisten.
3. Ist der Prämienzuschlag für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 11 Nr. 3 AFB 87 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
 4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen.
 5. Nr. 3 und Nr. 4 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

Sie beträgt bei einem Zeitwert

- a) unter 80 Prozent bis 75 Prozent des Neuwertes 97,5 Prozent,
 - b) unter 75 Prozent bis 70 Prozent des Neuwertes 95 Prozent,
 - c) unter 70 Prozent bis 65 Prozent des Neuwertes 92,5 Prozent,
 - d) unter 65 Prozent bis 60 Prozent des Neuwertes 90 Prozent,
 - e) unter 60 Prozent bis 55 Prozent des Neuwertes 85 Prozent,
 - f) unter 55 Prozent bis 50 Prozent des Neuwertes 80 Prozent
- des Beitrages gemäß § 11 Nr. 1 a oder 1 b AFB 87.

2. Abweichend von § 11 Nr. 5a AFB 87 genügt Wiederherstellung des Gebäudes an anderer Stelle nur, wenn sie auf dem Gebiet derselben oder einer angrenzenden Gemeinde erfolgt.

2.2 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)

- Die Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93) gelten für
- Wohngebäude
 - Sonstige landwirtschaftliche Gebäude, deren Zeitwert nicht weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt.
- Zur Anpassung an Kostenänderungen im Bauwesen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

§ 1 Versicherungssumme 1914; Versicherungswert 1914

1. Die als Versicherungssumme des Vertrages festgelegte „Versicherungssumme 1914“ soll in Preisen des Jahres 1914 dem Neubauwert des Gebäudes in seiner jeweiligen Größe und seinem jeweiligen Ausbau entsprechen (Versicherungswert 1914).
2. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z. B. des Jahres des Vertragsbeginns), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindexes für Wohngebäude umrechnen.
3. Mitversichertes Zubehör ist bei der Ermittlung des Neubauwertes gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 zu berücksichtigen.

§ 2 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- Der Schaden wird auf der Grundlage der ortsüblichen Preise zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ermittelt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 LZB 87, 11 Nr. 2 AWB 87 und 11 Nr. 2 AStB 87 finden keine Anwendung.
 3. Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 1914“ mindestens dem „Versicherungswert 1914“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 1914“ niedriger als der „Versicherungswert 1914“ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 1914“ zu dem „Versicherungswert 1914“.
 4. Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben (§ 1 Nr. 2), so ist Nr. 3 (Unterversicherung) nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten erhöht worden ist.

§ 11 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei landwirtschaftlichen Gebäuden

1. Beträgt unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles der Zeitwert eines gemäß § 5 Nr. 1 AFB 87 zum Neuwert versicherten landwirtschaftlichen Gebäudes weniger als 80 Prozent, aber noch mindestens 50 Prozent des Neuwertes, so wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die gemäß § 11 Nr. 1 a oder 1 b AFB 87 berechnete Entschädigung gekürzt.

5. Eine Unterversicherung wird nur berücksichtigt, soweit sie 3 Prozent der „Versicherungssumme 1914“ der betroffenen Position des Versicherungsvertrages übersteigt.
6. Beträgt der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent des Neuwerts, gelten die Bestimmungen der §§ 5 Nr. 1 b und c AFB 87, 5 Nr. 1 b und c AWB 87 und 5 Nr. 1 b und c ASB 87; Versicherungswert ist hiernach der Zeitwert oder der gemeine Wert.

§ 3 Prämienberechnung

1. Die Prämie für die „Versicherungssumme 1914“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden gleitenden Neuwertfaktor multipliziert.
2. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar jedes Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe und der für den Monat April des Vorjahre preisindexes für Wohngebäude und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
3. Die aus einem erhöhten gleitenden Neuwertfaktor gemäß Nr. 2 sich ergebende Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.

§ 4 Sachverständigenverfahren

Im Falle eines Sachverständigenverfahrens müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch den „Versicherungswert 1914“ des versicherten Gebäudes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten, im Falle von § 1 Nr. 2 den Neubauwert für das zugrunde gelegte andere Jahr.

§ 5 Kündigung

1. Versicherungsnahmer oder Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Wegfall der Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung verlangen. Die Versicherung bleibt zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den etwa vereinbarten Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit 1/10 des bei Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 3 Nr. 2 zugrunde gelegten Baupreisindexes für Wohngebäude, ergibt.
2. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § 51 Abs. 1 VVG bleibt unberührt.

2.3 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Inhalts-Feuerversicherung (Klausel 3701)

Wenn dies nach den Angaben im Versicherungsschein vereinbart ist, gelten folgende Sonderbedingungen:

1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart.

^{*)} 1993 lautete der gleitende Neuwertfaktor 28,0.

2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschließenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleiche hohe und niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beiträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

2.4

2.4 Erweiterung des Versicherungsortes (LZB 87)

1. In Erweiterung des § 7 Nr. 1 a LZB 87 sind die in § 7 Nr. 1 LZB 87 genannten Sachen auch versichert, wenn sie sich innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern von dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden. Die Erweiterung des Versicherungsvertrages gilt nicht für Sachen gemäß § 8 LZB 87.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnahmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer jedenfalls in Vorleistung treten.

2.5 Neuwertversicherung für einzeln bezeichnete landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Klausel 3503 [89])

Wenn dies nach den Angaben im Vers.-Schein vereinbart ist, gelten folgende Sonderbedingungen:

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Maschinen und Geräte sind abweichend von § 10 Nr. 2 LZB 87 zum Neuwert gem. § 5 Nr. 2 a AFB 87 versichert, wenn ihr Zeitwert mindestens 40 Prozent des Neuwertes beträgt.
2. Im Falle der Ersatzbeschaffung gelten neue Maschinen und Geräte gleicher Art und Güte anstelle der ersetzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert, solange diese nicht auf Grund der Neuanschaffung berichtigt worden ist.

Die zum Neuwert versicherten Maschinen und Geräte bilden eine selbständige Gruppe (Position) des Versicherungsvertrages. Es gelten die Bestimmungen des § 11 AFB 87.

2.6 Sachen in Feld- und Reihenscheunen

Als Erweiterung des § 8 LZB gilt vereinbart. Sachen in Feld- und Reihenscheunen sind bis 10 000,- DMbeitragsfrei mitversichert.

2.7 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben

Wenn dies nach den Angaben im Vers.-Schein vereinbart ist, gelten folgende Sonderbedingungen:

1. Abweichend von § 1 AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.8 Sonderbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungssicherung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Wenn dies nach den Angaben im Versicherungsschein vereinbart ist, gelten folgende Sonderbedingungen:

Für die Versicherung des Betriebsunterbrechungsschadens in landwirtschaftlichen Betrieben gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsträgers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer den dadurch in dem Betrieb des Versicherungsträgers entstehenden Betriebsunterbrechungsschaden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung.

§ 2 Betriebsunterbrechungsschaden

1. Der Betriebsunterbrechungsschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag (Differenz zwischen Erlös und produktionsabhangigen Kosten) aus der Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Der Deckungsbeitrag gibt den Betrag an, mit dem das verkaufte Produkt zur Deckung der fixen Kosten und des Gewinnanspruchs beiträgt.
2. Der Deckungsbeitrag berechnet sich aus dem Umsatz der Tierhaltung abzüglich der veränderlichen Kosten, die durch die Tierhaltung verursacht werden. Veränderliche Kosten sind die Kosten, die sich bei einer Ausdehnung oder Einschränkung der Produktion im gleichen Verhältnis verändern (produktionsabhängige Kosten).

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden zurückzuführen ist auf

- a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten,
- b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- c) den Umstand, daß zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

§ 4 Pflichten des Versicherungsträgers im Versicherungstall

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsträger, soweit es ihm zugemutet werden kann, für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Die Höhe des Betriebsunterbrechungsschadens hat der Versicherungsträger durch Belege, Bücher oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Betriebsunterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

§ 6 Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Abweichend von § 56 WG und § 11 Nr. 3 AFB 87 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unversicherung.

2. Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflußt haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

3. Der Versicherer ersetzt die Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsträger zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens vornimmt. Für Aufwendungen auf Grund entsprechender Weisungen des Versicherers leistet der Versicherer gemäß § 63 WG auch über die Versicherungssumme hinaus Entschädigung.

4. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angekennet.

§ 7 Mehrfache Versicherung

Bei Abschluß weiterer Betriebsunterbrechungsversicherungen findet § 9 Nr. 1 AFB 87 Anwendung.

2.9 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben (Klausel 3609 [90])

1. Der Versicherungsträger hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.

2. Der Versicherungsträger hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, daß die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

2.10 Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen von DM 100 000,- bis DM 400 000,-. Auf Regreßforderungen unter DM 100 000,- verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von DM 400 000,- hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

2.11 Erweiterter Versicherungsschutz der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung für Wohngebäude und Wohnenteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück, wenn diese Versicherungen nach dem Versicherungsschein abgeschlossen worden sind (in Anlehnung an die Wohngebäudeversicherung – VGB).

1. Entschädigungsberichtigung
Die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 der SGIN 93 finden bei der Versicherung von Wohngebäuden keine Anwendung.

II. Versicherung der Aufräumungs- und Abruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Die Entschädigung für diese Kosten gemäß dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist je Versicherungstall über die beantragte Summe hinaus zusätzlich versichert

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung bis 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 für Wohngebäude und Wohnenteile, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungstalls für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- b) in den Fällen einer Zeitwert-Versicherung bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme für Wohngebäude und Wohnenteile.

III. Versicherung des Mietwerts

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer für die Position Wohngesäude auch
a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt erersetzt, in dem die Wohnung wiederbenutzt wird, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

IV. Klausel 1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang erersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert erersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche dir Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

V. Klausel 2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles ertheilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsschrankungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsschrankungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 wird insoweit abgeändert.

Hinweis: Die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 ist vereinbart, s. Ziff. IV dieses erweiterten Versicherungsschutzes.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert erersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

8. Der als Entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Hinweis: Bei diesem erweiterten Versicherungsschutz für Wohngebäude und Wohnanteile ist ein Selbstbehalt nicht vereinbart.

9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnahmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

10. Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist je Versicherungsfall begrenzt
a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 für Wohngebäude und Wohnanteile, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor,
b) in den Fällen einer Neuwert- oder Zeitwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Wohngebäude und Wohnanteile.

VI. Zusätzliche Versicherung folgender Sachen In der Sturmversicherung

a) Laden- und Schaufensterscheiben, künstlerisch bearbeitete Scheiben, Mehrscheiben-Glasisolierverglasungen, Sicherheitsglasscheiben, Blei- und Messingverglasungen, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben von mehr als 4 m² Einzelgröße, ferner die Rahmen und Profile aller genannten Verglasungen und der Kunststoffscheiben;
b) An der Außenseite des Wohngebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände.

VII. Schäden durch Hagel

1. Soweit für Wohngebäude die Sturmversicherung beantragt ist, erstreckt sie sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.

2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

2.12 Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

2.12.1 Einleitung

Nach den Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördlich angeordnete oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden. Das Einhalten der Sicherheitsvorschriften dient der Abwendung und Verminderung von Brandgefahren.

Als gesetzliche oder behördlich angeordnete Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämtern, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften ergänzt, die als vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des § 7 der „Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung“ (AFB 87) gelten.

Der Versicherungsschreiber ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

2.12.2 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für

- landwirtschaftliche Betriebe,
- landwirtschaftliche Gewerbebetriebe und
- landwirtschaftsähnliche Betriebe.

2.12.3 Aufbauarbeiten

Aufbauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Aufbauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Aufbauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennen,

– elektrischem Strom aus Schweiß-, Aufbautransformatoren oder Gleichrichtern.

2.12.4 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen,

– Einbau brennbarer Bauteile oder

– Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Betriebsbedingte Öffnungen, z. B. Türen, Tore, Förderanlagen und Lüftungsleitungen, müssen durch bauaufsichtlich zugelassene Feuerschutzabschlüsse, Kabellabschottungen, Klappen in Lüftungsleitungen geschützt sein.

2.12.5 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Fachkräften errichtet oder geändert werden.

2.12.6 Elektrische Geräte
Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einfüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

2.12.7 Ernteerzeugnisse

Für die Lagerung und Überwachung von Ernteerzeugnissen sind die Landesverordnungen über die Verhütung von Bränden einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, daß

- getrocknetes Erntegut ordnungsgemäß eingelagert und ständig auf Selbstentzündung hin überprüft wird (bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen),
 - bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen in Dieren und Schobern (offene Lagerung) mindestens ein Abstand von 50 m zu
- Gebäude mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung,
- Wald-, Moor- und Heideflächen,
- Bahngleisen,
- 25 m zu
 - sonstigen Gebäuden,
 - öffentlichen Wegen und Plätzen,
 - Hochspannungsleitungen

eingehalten wird.

2.12.8 Feste und flüssige Brenn- und Betriebsstoffe

Für die Lagerung fester und flüssiger Brenn- und Betriebsstoffe gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z. B.: Bauordnung, Feuerungsverordnung.

Für die Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande gelten die „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF) sowie die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF).

2.12.9 Feuerlöschcheinrichtungen

Je Brandabschnitt oder 500 m² Gebäudefläche muß mindestens ein Feuerlöscher der Größe II (6 kg) betriebsbereit vorhanden sein.
Die behördlich vorgeschriebenen Feuerlöscher, z. B. für Heizanlagen, Mähndrescher, liegen bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Feuerlöscher unberücksichtigt.

2.12.10 Feuerschutzabschlüsse

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkleben oder Festbinden. Sie müssen selbsttätig ins Schloß fallen. Müssen Feuerschutzabschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Feuerschutzabschlüsse sind nach Betriebsschluß zu schließen.

2.12.11 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z. B. Bauordnung, Feuerungsverordnung.

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre sowie Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Koch-, Heiz- und Wärmegefäße sind so aufzustellen und zu betreiben, daß von ihnen keine Feuerungsmaterial verwendet werden.

- Heiße Asche oder Schlacke muß
- in nichtbrennbarer doppelseitigem Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien oder Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

2.12.12 Koch- und Wärmegefäße

Bewegliche Koch- und Wärmegefäße sind so zu betreiben, daß von ihnen keine Brandgefahr ausgeht.

2.12.13 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z. B.: Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen, soweit es die Landesbauordnung zuläßt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muß mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut werden.

Es ist sicherzustellen, daß Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

2.12.14 Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten

Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbarer Materialien und Gegenstände im Umkreis von mindestens 10 m,
- Abdichten brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten.

2.12.15 Mineraldüngemittel und gebrannter Kalk

Mineral-Düngemittel, die zur Selbstwärmung oder Selbstentzündung neigen, sowie gebrannter Kalk müssen so gelagert und befördert werden, daß andere Materialien und Gegenstände dadurch nicht entzündet werden können.

2.12.16 Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Schober, Diemen, Feld- und Reihenscheunen gelten als Betriebsräume.

2.12.17 Räucherkammern, -öfen und -schränke, Dämmen und Trockenräume
Räucherkammern, Dämmen und Trockenräume müssen feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden haben und an Schornsteine angeschlossen sein.
Beim Bau und der Aufstellung von Räucherschränken und -öfen gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z. B. Bauordnung, Feuerungsverordnung. Räucherschränke sind mit Vorrichtungen zu versehen, die verhindern, daß abtropfendes Fett in die Feuerung gelangen kann.

2.12.18 Sicherung gegen Brandstiftung

Gebäude sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2.12.19 Tieraufzucht

Wärmesträhigeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.
Elektrische Strahler sind entsprechend VDE 0720 Teil 10 auszuwählen und zu betreiben.
Für Gaswärmesträhler gelten die Richtlinien des „Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.“ (DVGW-Richtlinien) und die „Technischen Regeln für Flüssiggas“ (TRF).

2.12.20 Trockungsanlagen

Trocknungsanlagen mit direkter Beheizung sind in feuergefährdeten Betriebsräumen nicht zulässig.

Wärmeerzeuger für ortsfeste Trocknungsanlagen sind Anlagen, die fest eingebaut und damit Bestandteil des Gebäudes geworden sind. Sie gelten als Feuerstätten.
Wärmlufterzeuger, die Innen- oder Außentemperaturen von mehr als 80° C erreichen, dürfen nicht in Räumen mit leichtentzündlichen Stoffen, z. B. Stroh oder Heu, aufgestellt werden.

Beim Trockner ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß bei der Berührung mit dem Trocknungsgut eine Lufttemperatur von 120° C nicht überschritten wird. Heizflächen, die Kontakt zu dem Trocknungsgut haben, dürfen keine höhere Temperatur als 120° C erreichen. Auch bei anderweitiger Wärmezufuhr darf das Trocknungsgut keiner höheren Temperatur ausgesetzt werden.

Bei Austritt des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft muß die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden.
Für die Temperaturregelung sind ein Thermostat und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

B Gebäude-Leitungswasserversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 10 Versicherung für fremde Rechnung; Unterversicherung
- § 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 12 Entschädigungsgrenzen
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 14 Besondere Verwirkungsgründe
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- § 21 Agentenvollmacht
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Schlußbestimmung

- aa) die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
bb) die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Ge-
bäude steht, und außerdem
 - cc) die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.
4. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge eines Ver-
sicherungsfalles nach Nr. 1 bis Nr. 3
- a) abhandenkommen oder
 - b) durch Niederreißen oder Aufräume zerstört oder beschädigt werden.
5. Von der Versicherung ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
Schäden durch
- a) Wasserdampf;
 - b) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - c) Wasser aus Sprinklern oder aus Düsen von Berieselungsanlagen;
 - d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsni-
derschlag oder eine durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - e) Schwamm;
 - f) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, daß Leitungswasser (Nr. 2) die Erdsenkung
oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines benannten Flugkörpers, sei-
ner Teile oder seiner Ladung, ferner durch Löschen, Niedereißen oder Ausräumen bei
diesen Ereignissen.

Die Ausschlüsse gemäß a bis e gelten nicht für Schäden gemäß Nr. 3. Die Ausschlüsse
gelten ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens ge-
mäß Nr. 3 sind.

6. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem
nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch
Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht wer-
den.

§ 2 Versicherte Sachen

- 1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstige Grundstücksbestandteile;
 - b) bewegliche Sachen.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen und mit den Sachen gemäß § 1 Nr. 3 a, aber ohne
sonstiges Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Nicht versichert sind Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden
befindlichen Sachen.
3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnnehmer
- a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;

*1 Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.
Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherun-
gen ab.

c) sie sicherungshalber überignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht

- Bargeld;
 - Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lachkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
 - Muster, Anschaumodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabautomaten, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist.
7. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungsplicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 3 Versicherte Kosten

- Der Versicherer ersetzt auch notwendige Aufwendungen für Nebenarbeiten nach Versicherungsfällen gemäß § 1 Nr. 3.
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.
- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsort und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- für die Wiederbeschaffung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 2 a) der Datenträger;
- soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

§ 4 Versicherungsort

- Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 14 Nr. 1.
- Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert

- Bargeld;
- Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Briefmarken;
- Münzen und Medaillen;
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.

4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 50 DM je Registrierkasse und außerdem auf 500 DM je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beiträge vereinbart sind.

5. Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluß gemäß Nr. 3 versichert.

§ 5 Versicherungswert

1. Versicherungswert von Gebäuden ist
 - a) der Neuwert;
 - b) Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - c) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder fällt Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abrutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsanghörigen ist
 - a) der Neuwert;
 - b) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - c) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abrutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder das Altmaterial.

3. Versicherungswert
 - a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind;
 - b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) von Rohstoffen und
 - d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 WG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.

Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzusegnen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VWG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VWG antechnen.

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzusegnen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VWG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 30 VWG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzusegnen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VWG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatzterrechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrminderende Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - c) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - d) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - e) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Vermählnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgemeinversicherungen.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 f, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a WG nach Ablauf der Widerspruchfrist zu zahlen. Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitige Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 WG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gelten §§ 39, 91 WG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 WG für sie gesetzten Zuläufersfrist eingezogen werden.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit ein Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68), eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- 1) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist. Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den verschwundenen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
2. Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden insgesamt 5000 DM nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a bis 1 e, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 f, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis erbringen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnahmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubringen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

7. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Gemeinen Wert (§ 5 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 b oder 6 c erfüllt sind und die Wiederaufstellung notwendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

1. bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 2. bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen oder zusätzl. Maßgebend sind, z. B. für Schäden an Sachen in Räumen unter Erdgleiche.
- Mäßigend ist der niedrigere Betrag.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzulegen, das Abhandenkommenden versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu folgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren jede Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsplicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu ertheilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrits des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache genügt, sofern der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

2. Betrag der Zeitwert eines gemäß § 5 Nr. 1 a zum Neuwert versicherten landwirtschaftlichen Gebäudes weniger als 80 Prozent, aber noch mindestens 50 Prozent des Neuwerts, so wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die gemäß Nr. 1 a oder 1 b berechnete Entschädigung gekürzt. Sie beträgt bei einem Zeitwert

- a) unter 80 Prozent bis 75 Prozent des Neuwerts 97,5 Prozent,
 - b) unter 75 Prozent bis 70 Prozent des Neuwerts 95 Prozent,
 - c) unter 70 Prozent bis 65 Prozent des Neuwerts 92,5 Prozent,
 - d) unter 65 Prozent bis 60 Prozent des Neuwerts 90 Prozent,
 - e) unter 60 Prozent bis 55 Prozent des Neuwerts 85 Prozent,
 - f) unter 55 Prozent bis 50 Prozent des Neuwerts 80 Prozent
- des Betrages gemäß Nr. 1 a oder 1 b.

3. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 4 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Bei der Bruchteilversicherung tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Betrag, aus dem der Bruchteil berechnet wurde.

Ist die Entschädigung für einen Teil in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert fest.) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert fest.)

5. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 WG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 4) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 4;
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

6. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1 a und Nr. 2 a), der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungssnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VWG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.
Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verleitzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
3. Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihm unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 WG bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadennot zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadennot zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Wert (§ 11 Nr. 6 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 7 auch der gemeine Wert anzugeben).
 - bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b;
 - alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien Gleichzeitige Ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so über gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspllicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so ist die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschulden des Versicherers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebeinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangestellten ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend.

bend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 6 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 7 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungstall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungstalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnachrichten gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuziegen.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 6 oder Nr. 7 vorläufig auf den Zeitwertsachen oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahrrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- Dem Besitz einer zurückgekommene Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgelangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgekommene Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungstall

- Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
Nach dem Eintritt eines Versicherungstalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungstalles unberührt lassen.
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

- Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
- Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

- Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.
- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die Inländischen Gerichtsstände nach § 17, 21, 29 ZPO und § 48 WVG.

§ 22 Gerichtsstand

- Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Heft „FS 83,30 – Allgemein“ aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

§ 23 Schlußbestimmung

- Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgelangt.

2. Sonderbedingungen

2.1 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)

(abgedruckt unter A Feuerversicherung)

2.2 Erweiterte Leitungswasserversicherung (Klausel 5105)

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.3 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen (Klausel 5106)

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert

- innerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Röhren der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen
- außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Röhren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Röhre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2.4 Erweiterter Versicherungsschutz der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung für Wohngebäude und Wohnorte auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück, wenn diese Versicherungen nach dem Versicherungsschein abgeschlossen worden sind (in Anlehnung an die Wohngebäudeversicherung – VGB).

(abgedruckt unter A Feuerversicherung)

C Gebäude-Sturmversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87)

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Versicherte Sachen
§ 3	Versicherte Kosten
§ 4	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert
§ 6	Gefahrnumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
§ 7	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 9	Mehrfache Versicherung; Überversicherung
§ 10	Versicherung für fremde Rechnung
§ 11	Entschiädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 12	Entschiädigungsgrenzen; Selbstbehalt
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnahmers im Versicherungsfall
§ 14	Besondere Verwicklungsgründe
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 17	Repräsentanten
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 19	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsstall
§ 20	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 21	Agentenvollmacht
§ 22	Gerichtsstand
§ 23	Schlußbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden.
- Sturm im Sinn dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder daß

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Sachen;
 - dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - durch Niederrreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses gemäß a bis c;
 - durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses gemäß a bis d.

4. Von der Versicherung ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Lawinen;
- c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
- e) Kriegereignisse jeder Art, innere Uruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.

5. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Uruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Nicht versichert sind Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

- a) Laden- und Schaufensterscheiben, Kunststoffisch bearbeitete Scheiben, Kirchenfenster, Sicherheitsglasscheiben, Blei- und Messingverglasungen, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben von mehr als vier Quadratmetern Einzelgröße, ferner die Rahmen und Profile aller genannten Verglasungen und der Kunststoffscheiben;
- b) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände; andere an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen sind mitversichert;
- c) elektrische Freileitungen, Ständer, Maste und Einfriedungen.

3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- c) sie sicherungshalber überzeugt hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 WVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu dem versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht

- a) Bargeld;
- b) Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstigen Datenträger;
- d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabemaschinen, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist.

7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Diskontratz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Einsatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für verschicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

- 2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VWG.
- 3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsaufwandes notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- c) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karten, Zeichnungen, Lochkarten, Magnettändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 2 a) der Datenträger;
- soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherter Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

§ 4 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

1. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Überhaupt bleibt jedoch § 14 Nr. 1.
2. Versicherungsschutz sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
3. Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert

- a) Bargeld;
- b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschnuck dienen;
- f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.

4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 50 DM je Registrierkasse und außerdem auf 500 DM je Versicherungstat bestimmt, soweit nicht andere Beiträge vereinbart sind.

5. Bis zu der vereinbarten Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluß gemäß Nr. 3 versichert.

§ 5 Versicherungswert

1. Versicherungswert von Gebäuden ist

- a) der Neuwert;
- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei handelswirtschaftlichen Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
- b) als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

- der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnahmers nicht mehr zu verwenden ist;
- gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnahmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebeinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) der Neuwert;
- Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnahmers nicht mehr zu verwenden ist;
- gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnahmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

3. Versicherungswert
- a) von Waren, die der Versicherungsnahmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind.
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnahmer handelt,
- c) von Rohstoffen und
- d) von Naturerzeugnissen

- ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 WG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.
- Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorräte sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnahmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzulegen. Bei schuld-

hafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 WG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 WG antechnen.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuziegen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 WG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuziegen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 WG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- die versicherten Gebäude oder die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie Sachen, die gemäß § 2 Nr. 2 b und 2 c versichert sind, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besondern vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, weder der Wert dieser Sachen insgesamt 5000 DM nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a oder 1 b, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 c, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VWG nach Ablauf der Widerspruchfrist zu zahlen. Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VWG in Verbindung mit Nr. 3: im übrigen gelten §§ 39, 91 WG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VWG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Lohnschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsbürogebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Übersicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgemeinversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit beruht tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 WG als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht

höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Beitrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuem Inhalt geschlossen worden wäre.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte der Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnahmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnahmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

2. Beträgt der Zeitwert eines gemäß § 5 Nr. 1 a zum Neuwert versicherten landwirtschaftlichen Gebäudes weniger als 80 Prozent, aber noch mindestens 50 Prozent des Neuwerts, so wird, soweit nicht etwas vereinbart ist, die gemäß Nr. 1 a oder 1 b berechnete Entschädigung gekürzt. Sie beträgt bei einem Zeitwert

- a) unter 80 Prozent bis 75 Prozent des Neuwerts 97,5 Prozent,
- b) unter 75 Prozent bis 70 Prozent des Neuwerts 95 Prozent,
- c) unter 70 Prozent bis 65 Prozent des Neuwerts 92,5 Prozent,
- d) unter 65 Prozent bis 60 Prozent des Neuwerts 90 Prozent,
- e) unter 60 Prozent bis 55 Prozent des Neuwerts 85 Prozent,
- f) unter 55 Prozent bis 50 Prozent des Neuwerts 80 Prozent des Beitrages gemäß Nr. 1 a oder 1 b.

3. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Beitrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Bei der Bruchteilversicherung tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Betrag, aus dem der Bruchteil berechnet wurde.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Nr. 1 b), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beiträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbeirat des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Nr. 1 b anzuwenden.

D) Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

5. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 4) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
 - b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
6. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1 a und Nr. 2 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnahmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
 - b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederherzuschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- und Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

D) Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

7. Für Muster-Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnahmer auf den Teil der Entschädigung, der den Gemeinen Wert (§ 5 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 b oder 6 c erfüllt sind und die Wiederherstellung nowendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungssumme:
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2. Bei Schäden an versicherten Gebäuden wird der nach §§ 11, 12 Nr. 1 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 200 DM gekürzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuteigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird.

bei Schäden über 10 000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, feinschriftlich oder telegraphisch erfolgen;

b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuhören;

d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umlang seiner Entschädigungsanspruch zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – zu ertheilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen, in den Verzeichnungen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VfG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, feinschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.

Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungstreue gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betriebsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihm unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für diesen Dauer gehemmt.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VfG bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mithbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mithbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie wie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 6 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 7 auch der gemeine Wert anzugeben;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b;
- c) alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so überträgt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebeseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 6 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 7 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beiträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- wenn Gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren rechtserheblich eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtskräftig sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unbeführt.

§ 17 Repräsentanten
Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzugeben.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 6 oder Nr. 7 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzaubern.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Zeitwertschadens gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzaubern oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betrugen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz einer zurückgelangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgelangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgelangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnimmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugetragen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unverhürt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelte hat oder laufend betreut.

§ 22 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 VWG.

§ 23 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Heft „FS 83/30 – Allgemein“ aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

2. Sonderbedingungen

2.1 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)

(abgedruckt unter A Feuerversicherung)

2.2 Schäden durch Hagel (Klausel 6101)

Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 ASTB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
§ 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ASTB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c ASTB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

2.2 Erweiterter Versicherungsschutz der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung für Wohngebäude und Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück, wenn diese Versicherungen nach dem Versicherungsschein abgeschlossen worden sind (in Anlehnung an die Wohnungsbauversicherung – VGB).

(abgedruckt unter A Feuerversicherung)

E Landkasko-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Landkasko-Versicherung

- AVB Landkasko -

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 6 Sicherheitsvorschriften
- § 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung
- § 8 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 10 Totalschaden
- § 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnahmers im Versicherungsfall
- § 13 Besondere Verwirkungsgründe
- § 14 Besondere Verwirkungsgründen
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
- § 21 Agentenvollmacht
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Schlußbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für alle Beschädigungen und Verluste an versicherten Sachen, verursacht durch a) Unfall während des Trans z. B. durch Umrüttzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkende Ereignisse;
- b) Elementarereignisse und höhere Gewalt, z. B. Sturm, Sturmflut, Hochwasser, Erdbeben, Brückeneinsturz, Steinschlag (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8);
- c) Diebstahl, Raub und Unterschlagung;
- d) vorsätzliche Handlungen betriebstreuer Personen, soweit nicht bestimmte Schäden und Gefahren vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

2. Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Schäden durch
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) mangelhafte Wartung, Material- und Konstruktionsfehler, starkes Bremsen, Fahrtunterbrechung, Durchfahren von Schlaglöchern, Mängel der Bereifung; unrichtige Deklaration gegenüber Beförderungsunternehmen, eine Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhalten einer Lieferfrist bzw. durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturlaste, gleichviel aus welcher Ursache;

c) die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Rost, Oxydation, Korrosion, Schimmel, Fäulnis) Abnutzung, Verschleiß;

- d) Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen, Zerreissen, Verschmutzen, Auslaufen von Flüssigkeiten, normale Witterungseinflüsse (z. B. Eis, Frost, Hagel, Hitze, Regen, Schnee), Farb- und Emailleabspülungen. Ungezielter, Nagettiere, es sei denn, ein solcher Schaden ist nachweislich die unmittelbare Folge einer der in Nr. 1 a – d genannten Gefahren, ohne das eine oder mehrere der in Nr. 2 f – i genannten Gefahren mitgewirkt haben.
- e) Ausgeschlossen sind Betriebsschäden jeder Art.
 - f) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegähnlicher Ereignisse sowie Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswaffenzeugen, von inneren Unruhen, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage oder politischen Gewalthandlungen;
 - g) der Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Beseitigung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - i) der Kernenergie oder Radioaktivität.
 - k) Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 2 f – i nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 Versicherte Sachen

- 1. Versichert sind die im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen.
- 2. Mithversichert sind die fest mit diesen Fahrzeugen/Maschinen verbundenen oder unter Verschluß gehaltenen Teile einschließlich Zubehör.
- 3. Nicht versichert sind

 - a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/oder amtlichem Kennzeichen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung;
 - b) Betriebsmittel.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der Beförderung, der bestimmungsgemäßen Einsätze und Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme

- 1. Versicherungswert ist der am Schadentag gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) für neue, gleichartige Sachen.
- 2. Die Versicherungssumme muß dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) entsprechen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

- 1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuziegen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21

WG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 WG anfechten.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuziegen, und zwar dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen das Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 VVG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuziegen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämien- satz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchfrist zu zahlen. Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die austehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich ge- zahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versiche- rungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von minde- stens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder je- den darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wer- den.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kundigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung ge- gen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versiche- rungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allge- fahrenversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versiche- rung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsver-trägen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorlie- gendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie er- rechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme ver- mindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 10 Totalschaden

1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiederherstellung entzogen oder wenn er in seine ursprüngliche Beschaffen- heit nicht mehr zurückzuersetzen ist.

2. Dem Totalschaden gleichzusetzen ist Verlust durch nachgewiesenen Diebstahl.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden

- a) im Totalschadentfall der gemeinsame Wert der versicherten Sachen oder deren Teile zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Zeitwert);
- b) bei Beschädigung oder Teilverlust die notwendigen Reparaturkosten, bei Neuanschaffung von Einzelteilen die jeweiligen Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Teil (jedoch ohne Elfracht, Sonntags- oder Überstundenzuschläge).

Von dem gemäß Satz 1 ermittelten Schaden finden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ folgende Abzüge statt:

Versicherte Sachen bis zu 4 Jahre alt 1/10

Versicherte Sachen bis zu 6 Jahre alt 2/10

Versicherte Sachen über 6 Jahre alt 4/10

Liegt Reparaturwürdigkeit vor, wird der Schaden unter Anwendung der Altersabzüge auf Grund der Reparaturtaxe, jedoch nicht über die in Nr. 1 a festgesetzten Werte hinaus, er-setzt.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet. Veränderungen, Verbesserungsarbeiten, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsaufstand oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs werden nicht ersetzt.

2. Der nach Nr. 1 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme dem Versicherungswert (§ 5) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede versicherte Sache (Position) laut Versicherungsschein besonders festzusetzen.

§ 12 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen, wie der Schaden.

2. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen für anlässlich der Schadenniederung entstandene Gesundheitsschäden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem Entschädi-gung verlangt wird, folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer anzulegen, einen Schaden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder vorsätzliche Handlungen betriebsfremder Personen außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und über etwa entwendete Sachen oder zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzurichten: gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über 10 000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, festschriftlich oder telegra-phisch erfolgen;

- b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 12;
- c) er hat einen Schaden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen dieser Stelle un-verzüglich zu melden und sich bescheinigen zu lassen;
- d) er hat, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, dem Versicherer jede Unter-suchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschä-digungsplausibilität zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer ange-messenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebe-nes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der von dem Schaden betroffenen und der ihm entwendeten oder sonst abhandengekommenen Sachen und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versicherungsfall auf seine Kosten vorlegen.

- 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 W/G) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, festschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.
Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungs-pflicht frei sein.
- 3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so ent-fällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interes-sen des Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungs-nehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

- 1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil we-gen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

- 2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täu-schen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfes festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

- 3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Ent-schädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

- 4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 W/G bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

- 1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festge-stellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen,

insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, bedarf besonderer Vereinbarungen.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung ernannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- Beide Sachverständige ernennen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

- Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen zur Ermittlung der Schadenshöhe nach § 11 Nr. 1 insbesondere auch, abgestellt auf die Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, den Wiederbeschaffungspreis und den Zeitwert der versicherten Sachen enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien müssen sie auch ein Verzeichnis der vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert und ihrem Zeitwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten.
- Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
- Die Feststellungen der Sachverständigen und des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser Feststellungen wird die Entschädigung nach § 11 berechnet.
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 13 Nr. 1 b und § 13 Nr. 1 d nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Beitragspruch werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

- Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnachnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnachnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Unternehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Veraufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsmaßen Entschädigung entspricht.
 - Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

- Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.
- Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnachnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 22 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 VWG.

§ 23 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Heft „FS 83.30 – Allgemein“ aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.